

# Thüringer Literaturrat e.V.

Den Mitgliedern des  
AfSAGG

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3594  
zu Drs. 7/9426, 9482

Cranachstraße 47 | 99423 Weimar  
Tel: 03643 | 90 87 75 1  
Fax: 03643 | 90 87 75 2

Geschäftsführer:  
Mail: [thueringer-literaturrat@gmx.de](mailto:thueringer-literaturrat@gmx.de)  
[www.thueringer-literaturrat.de](http://www.thueringer-literaturrat.de)

Thüringer Literaturrat e.V. | Cranachstraße 47 | 99423 Weimar

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
10.05.2024 09:50

12668/2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der  
Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Weimar, den 8. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 13.03.2024 mit  
der Bitte, den beigelegten Anlagen 2 und 3 (Gesetzentwurf und Antrag) Stellung zu  
nehmen.

Der Thüringer Literaturrat e.V. hält das bürgerschaftliche Engagement für einen essentiellen  
Bestandteil unseres kulturellen Lebens (zu dem Literatur ebenso gehört wie Sport und  
viceversa). Vom Ehrenamt wird Kultur in ihren Wurzeln von unten getragen und aktiv  
mitgestaltet. Nicht selten übernimmt das Ehrenamt dort, wo große Einrichtungen fehlen  
(z.B. in dörflichen und kleinstädtischen Strukturen) eine versorgende Funktion und  
ermöglicht überhaupt kulturelle Teilhabe.

Aus diesem Grund fordern wir, neben gesetzlichen Regelungen für die Sportförderung oder  
den Brandschutz auch für das Engagement im kulturellen Bereich eine gesetzliche Regelung  
zu schaffen. Eine wertschätzende Erwähnung kann damit entfallen.

Hier bedarf der Gesetzentwurf – ohne dass wir als Nichtjuristen einen Gesetzestext  
formulieren können – einer deutlichen Nachbesserung.

Wir weisen im Folgenden auf einzelne Paragraphen im Thüringer Ehrenamtsgesetz hin.

## **ThürEhrAG §2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Bürgerschaftliches Engagement der freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Einsatz des Einzelnen oder eine Gruppe von Bürger für die gesamte Gesellschaft, oder andere Einzelpersonen auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung,

Zu ergänzen wäre: einzelne Gruppierungen

## **ThürEhrAG § 5, Absatz (1):**

Stellungnahme:

Wir begrüßen die finanzielle Unterstützung der Förderung ehrenamtlichen Engagements mit Nachdruck. Aus unserer Sicht bedarf es hierfür kein zusätzliches Landesprogramm, da hierdurch eine Parallelstruktur zu der bereits etablierten und gut wirkenden Arbeit der Thüringer Stiftung für Ehrenamt geschaffen würde. Zu überlegen wäre eine Stärkung der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Auch die Ehrenamtsstiftung könnte und sollte gerade für den Bereich des kulturellen Engagements gestärkt werden. Zu überlegen wäre, eine konkrete Förderung bzw. Fördersummen und Förderkriterien für den kulturellen Bereich festzulegen.

## **ThürEhrAG § 5, Absatz (2) 1:**

Stellungnahme:

Eine neue gesetzliche Regelung muss verbindliche Regelungen für das bürgerschaftliche Engagement in allen kulturellen Bereichen umfassen. Die Nennung in der Vorlage wäre zu konkretisieren. Entweder profitieren alle Bereiche oder man legt eine bedarfsgerechte Aufschlüsselung vor. Ansatzpunkte für eine bedarfsgerechte Verteilung sehen wir beim überdurchschnittlich berücksichtigten Bereich Sport, der eine Beteiligung an den Erträgen

# Thüringer Literaturrat e.V.

aus den Spieleinsätzen der Thüringer Staatslotterie in nicht unerheblicher Größe erhalten soll.

## **ThürEhrAG §7 Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung**

Stellungnahme zu Absatz (1):

Analog zu unserer Stellungnahme zu § 5, Absatz (2), 1 sind Weiterbildungen über das Landesprogramm für alle kulturellen Bereiche vorzusehen. Hierfür sind geeignete Programme für die verschiedenen Bereiche zu entwickeln und zu fördern.

## **ThürEhrAG §8 Nachwuchsförderung**

Stellungnahme:

Wir fordern, das freiwillige soziale Jahr in das Gesetz einzubinden, das aus unserer Sicht essentiell für die Nachwuchsgewinnung im kulturellen Bereich ist. Entsprechend gehört dazu eine nachhaltige, langfristige finanzielle Sicherung des Programms.

## **ThürEhrAG § 56**

### **Artikel 6, Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes**

Stellungnahme:

Hier werden ausschließlich Landesportbund und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege berücksichtigt. Diese einseitige Berücksichtigung der genannten Verbände halten wir mit Blick auf das Ehrenamtsgesetz, das sich auf alle kulturellen Sparten erstreckt, für nicht angemessen. Es gilt, im Gesetz verbindliche Regelungen zu treffen, die alle kulturelle Sparten einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

(Geschäftsführer)